

Statuten

Verein Netzwerk Jugendarbeit Region Aarau (JARA)

I. Rechtsform, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen "Verein Netzwerk Jugendarbeit Region Aarau (JARA)" besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.

Artikel 2 Zweck

¹ Der nicht gewinnorientierte Verein bezweckt die regionale Jugendförderung insbesondere durch:

- Förderung einer professionellen offenen Jugendarbeit in der Region gemäss den Grundprinzipien des Dachverbandes offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz.
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit unter den Jugendarbeitsstellen,
- Vernetzung der Fachkräfte sowie
- Qualitätssicherung innerhalb der offenen Jugendarbeit.

² Zur Erreichung des Zwecks bietet der Verein mit qualifizierten Jugendarbeitsstellen folgende Angebote:

- gemeinsame Infrastruktur,
- überregionale Projekte für Jugendliche sowie
- regelmässiger Fachaustausch unter den Fachkräften der Mitglieder.

II. Organisation

Artikel 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Artikel 4 Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn einer Legislaturperiode festgelegt. Dieser berechnet sich aus einem einheitlichen Grundbetrag pro Einwohner multipliziert mit der Einwohnerzahl.

² Bei der Berechnung des Mitgliederbeitrags sind die aktuellen Einwohnerzahlen gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik zu berücksichtigen.

³Die Festlegung des Grundbetrages pro Einwohner bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitglieder

¹ Die Mitgliedschaft steht kantonsübergreifend allen Gemeinden und Gemeindeverbänden, Vereinen und ähnlichen Organisationen in der weiteren Region Aarau offen, welche über eine lokal und professionell geführte Jugendarbeitsstelle verfügen.

² Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung Antrag betreffend Aufnahme

Artikel 8 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

² Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils bis spätestens am 30. April per Ende des laufenden Jahres möglich. Bis zum Austritt bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.

³ Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund oder wenn ein Mitgliederbeitrag bis zum Jahresende nicht bezahlt wurde. Bei einem Ausschluss bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 9 Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

² Sie wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder bei Abwesenheit von einem anderen durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet (Vorsitz).

³ Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von 4 Jahren;
- b) Wahl eines Vorstandsmitglieds als Präsident oder Präsidentin;
- c) jährliche Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Verabschiedung des Budgets und der Jahresplanung
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- g) Behandlung von Anträgen, die von einem Mitglied spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugestellt werden;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Statutenänderung;
- j) Auflösung des Vereins.
- k) Festlegen des Mitgliederbeitrages

Artikel 10 Einberufung

¹ Der Verein versammelt sich mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Themen verlangt.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 11 Wahlen und Abstimmungen

¹ Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.

³ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Statuten kein anderes Quorum verlangen.

V. Vorstand und Revisionsstelle

Artikel 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die bei einer Jugendarbeitsstelle eines Mitglieds tätig sein müssen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

³ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Artikel 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Leitung des Vereins;
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) das Verfassen des Jahresberichts;
- d) die Buchführung und die Budgetverantwortung.

Artikel 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

Artikel 15 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 16 Auflösung

¹ Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

² Das allfällige Vermögen wird nach dem Schlüssel der Mitgliederbeiträge an die Mitglieder ausbezahlt, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine andere gemeinnützige Verwendung beschliesst.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. November 2019 angenommen und sind per dieses Datum in Kraft getreten.

1. Statutenänderung 20. Dezember 2020

Präsident:
Christoph Röhrer



Vizepräsidentin:
Daniela Gassmann

